

Titelblatt.

Besoldungs-Verordnung

der

Gemeinde Meilen

vom Jahre 1918.



Meilen
Buchdruckerei B. Ebner
1918

Meilen.

Besoldungs-Verordnung.

I. Abteilung.

Besoldungen und Entschädigungen.

Art. 1.

Die Mitglieder der Behörden beziehen folgende Besoldungen und Entschädigungen:

a) Jahresbesoldungen:

1. Der Präsident der Rechnungsprüfungskommission	Fr.	100.—
2. Der Aktuar der Rechnungsprüfungskommission	„	50.—
3. Der Gemeindepäsident	„	1500.—
4. Der Präsident des Waisenamtes	„	600.—
5. Der Polizeivorstand	„	200.—
6. Der Präsident der Straßenkommission	„	300.—
7. Der Präsident der Landwirtschaftskommission	„	200.—
8. Der Präsident der Gesundheitsbehörde	„	200.—
9. Der Aktuar der Gesundheitsbehörde, sofern das Aktuarat nicht durch einen Beamten der Gemeinderatskanzlei besorgt wird,	„	300.—
10. Der Präsident der Verwaltungskommission der Gewerblichen Betriebe	„	300.—
11. Der Vizepräsident der nämlichen Kommission	„	200.—
12. Der Präsident der Armenpflege	„	150.—
13. Der Protokollaktuar der Armenpflege	„	100.—
14. Der Korrespondenzaktuar der Armenpflege	„	100.—
15. Der Armengutsverwalter	„	1000.—
16. Der Präsident der Kirchenpflege	„	50.—
17. Der Aktuar der Kirchenpflege	„	50.—
18. Der Kirchengutsverwalter	„	100.—
19. Der Verwalter des Spendgutes	„	50.—
20. Der Präsident der Sekundarschulpflege	„	50.—
21. Der Aktuar der Sekundarschulpflege	„	100.—
22. Der Verwalter des Sekundarschulgutes	„	200.—
23. Der Präsident der Primarschulpflege	„	100.—

24. Der Aktuar der Primarschulpflege	Fr. 100. —
25. Der Kassier der Primarschulpflege	„ 30. —
26. Die Aktuare und Quästore der Gewerbeschul- kommissionen	„ 50. —
27. Die Präsidenten und Aktuare der Schulvorsteher= schaften	„ 50. —
28. Die Schulgutsverwalter in Feld-, Obermeilen und Berg	„ 100. —
29. Der Verwalter des Primarschulgutes Dorf	„ 200. —
30. Nach der Vereinigung der Primarschulgemeinden:	
Der Präsident der Primarschulpflege	„ 150. —
Der Aktuar der Primarschulpflege	„ 200. —
Der Gutsverwalter	„ 400. —
31. Die Abteilungschefs des Wahlbureaus	„ 20. —

b) Entschädigungen:

32. Alle Mitglieder der Behörden:

a) Sitzungsgelder von Fr. 3. — pro Sitzung. Wenn die Sitzungen während der üblichen Bureauzeit stattfinden, so beträgt die Entschädigung bei mehr als zwei Stunden Verhandlungsdauer Fr. 5. —.

Auf ein Sitzungsgeld von Fr. 3. — haben auch festbesoldete Beamte und Angestellte, die an Sitzungen der Behörde, sowie an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen müssen, Anspruch.

b) Für besondere Arbeiten, Ausführung von Aufträgen, Teilnahme an Sitzungen außerhalb der Gemeinde, Schulbesuche, Bedienung der Urne, Stimmzählung zc. Fr. 1. — pro Stunde. In besondern Fällen kann diese Entschädigung von der Behörde bis auf Fr. 1.50 Rp. pro Stunde erhöht werden.

Bei Arbeiten zc. außerhalb der Gemeinde dürfen überdies die wirklichen Barauslagen verrechnet werden.

Keinen Anspruch auf diese Entschädigung haben die oben sub Ziff. 2 bis 30 aufgeführten Präsidenten von Behörden und Kommissionen, die Aktuare für die Aktuariatsgeschäfte und die Gutsverwalter oder Quästore für die Gutsverwaltungs- oder Quästoratsgeschäfte.

Art. 2.

Die Behörden sind befugt, für große außerordentliche Arbeiten Zulagen von höchstens Fr. 200. — pro Jahr und Person zu den oben in Art. 1 festgesetzten Jahresbesoldungen hinzu zu bewilligen.

Art. 3.

Außer obigen Besoldungen und Entschädigungen erhalten die Mitglieder der Behörden keine Gebühren, Provisionen oder dergleichen.

Art. 4.

Die nachbezeichneten Beamten und Angestellten der Gemeindeverwaltung erhalten folgende Jahresbefoldungen:

1. Der Gemeinderatschreiber Fr. 6000.— bis Fr. 7200.—
2. Weitere Beamte der Gemeinderatskanzlei, der Verwalter der gewerblichen Betriebe und der technische Leiter d. Elektrizitätswerkes „ 4000.— „ „ 6500.—
in der Meinung, daß innert diesem Ansatze Anfangs- und Höchstbefoldung durch die vorgesetzte Behörde unter Mitwirkung der Rechnungsprüfungskommission festgesetzt werden.
3. Kanzlisten im gleichen Sinne oder unter gleicher Bedingung wie sub Ziff. 2 „ 2400.— „ „ 4800.—
4. Gemeindeweibel und Polizisten „ 3300.— „ „ 4200.—
nebst Fr. 300.— Kleiderbeitrag pro Jahr.
5. Lehrlinge „ 500.— „ „ 1000.—

Art. 5.

Die Befoldungen, Löhne und Entschädigungen der übrigen Angestellten werden von der betr. Aufsichts- oder Wahlbehörde unter Mitwirkung der R.-R., für die Angestellten und Arbeiter der gewerblichen Gemeindebetriebe dagegen nur durch die Verwaltungskommission, festgesetzt.

Art. 6.

Es erhalten ferner Gemeindezulagen:

1. Der Zivilstandsbeamte, solange das Zivilstandsamt nicht mit der Gemeinderatskanzlei vereinigt ist, Fr. 1000.—
2. Der Gemeindeammann und Be-
treibungsbeamte „ 1000.—
3. Der Friedensrichter „ 700.—
4. Der oder die Pfarrer „ 1500.— bis Fr. 2000.—
5. Die Lehrer und die Arbeitslehrerinnen die von der Sekundarschulgemeinde und den Primarschulgemeinden festgesetzten Zulagen. Nach der Vereinigung der Primarschulgemeinden sind alle diese Zulagen neu und möglichst einheitlich festzusetzen.

Die sub. Ziff. 1 bis 3 oben aufgeführten Beamten haben auf ihre Kosten das Telephon zu halten. Für Bureaulokale, Bücher und Formulare, ausgenommen die Bücher und Formulare für das Zivilstandsamt und die Friedensrichterprotokolle, werden von der Gemeinde keine besonderen Entschädigungen bezahlt.

Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, den Beamten sub Ziff. 2 und 3 feste Besoldungen auszurichten und die Gebühren zu Handen der Gemeindekasse zu beziehen.

Art. 7.

Die Behörden sind ermächtigt, unter Mitwirkung der R.=R. zur Anstellung oder Erhaltung tüchtiger Kräfte die in Art. 4 enthaltenen Besoldungen noch um höchstens Fr. 500. — zu erhöhen.

Art. 8.

In Zeiten außerordentlicher Teuerung können die Besoldungen, Löhne und Entschädigungen der Beamten und Angestellten von der vorgesetzten Behörde unter Mitwirkung der R.=R. vorübergehend um höchstens 20 Prozent erhöht werden.

Art. 9.

Beamte und Angestellte, welche der Gemeinde ihre volle Tätigkeit zu widmen haben, haben Anspruch auf einen Ruhegehalt von jährlich mindestens 35 und höchstens 50 Prozent der zuletzt bezogenen Besoldung, wenn sie nach mindestens 30 Dienstjahren zurücktreten und beim Rücktritt über 60 Jahre alt sind.

Die Gemeindeversammlung bestimmt, welche Beamte und Angestellte auf Grund dieser Bestimmung ein Anrecht auf Ruhegehälte haben.

Die Höhe des Ruhegehaltes innert den angegebenen Grenzen setzt die vorgesetzte Behörde unter Mitwirkung der R.=R. fest.

Art. 10.

In der Regel gelangen Besoldungen und Entschädigungen bis auf Fr. 500. — halbjährlich, Beträge über Fr. 500. — bis Fr. 1000. — vierteljährlich und höhere Beträge monatlich zur Auszahlung.

II. Abteilung.

Allgemeine Bestimmungen über Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Beamten und Angestellten.

Art. 11.

Die Besoldung bildet die Entschädigung für alle und jede Inanspruchnahme und Betätigung der Beamten und Angestellten aus ihrem Amte. Für Protokollführung, Augenscheine und dergleichen dürfen besondere Entschädigungen nicht verlangt werden. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, fallen alle Gebühren, Provisionen, Busenanteile, die Besoldung und Entschädigung des Sektionschefs und dergleichen in die Kasse des betr. Gemeindegutes.

Art. 12.

Beamte und Angestellte, welche der Gemeinde ihre volle Tätigkeit zu widmen haben, sind verpflichtet, nötigenfalls auch außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit Arbeiten zu besorgen, sowie für abwesende Beamte oder Angestellte soweit möglich einzutreten, alles ohne besondere Entschädigung.

Art. 13.

Wenn bei der Besoldung ein Minimum und ein Maximum festgesetzt sind, so gilt in der Regel das Minimum als Anfangsbesoldung mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.— bis zur Erreichung des Höchstbetrages. Beträgt die Differenz zwischen der Anfangs- und der Höchstbesoldung mehr als Fr. 1000.—, so steigt die Besoldung jährlich um den zehnten Teil der Differenz.

Die Besoldung der Lehrlinge beträgt im ersten Jahre Fr. 500.—, im zweiten Jahre Fr. 750.— und im dritten Jahre Fr. 1000.—.

Art. 14.

Beamten und Angestellten, welche der Gemeinde ihre volle Tätigkeit zu widmen haben, ist jede Nebenbeschäftigung ohne Zustimmung der vorgesetzten Behörde untersagt. Derartige Bewilligungen dürfen überdies nur auf Zusehen hin erteilt werden.

Spekulationen sind diesen Beamten und Angestellten untersagt.

Art. 15.

Das Bureaupersonal der Gemeindeverwaltung hat unter Fortbezug der Besoldung Anspruch auf Ferien von jährlich 2 Wochen während der ersten fünf Dienstjahre und auf drei Wochen nach mehr als 5 Dienstjahren.

Die Weibel und Polizisten haben Anspruch auf jährlich 2 Wochen Ferien.

Art. 16.

Militärdienst wird auf die Ferien des betr. Jahres in der Weise angerechnet, daß 2 Tage Militärdienst einem Tage Ferien gleichgesetzt werden. In keinem Falle sollen jedoch die Ferien weniger als eine Woche dauern.

Art. 17.

Leisten Beamte und Angestellte, welche der Gemeinde ihre volle Tätigkeit zu widmen haben, obligatorischen Militärdienst, so beziehen sie ihre Besoldung im ganzen Umfange weiter und es trägt die Gemeinde die Kosten allfällig notwendiger Stellvertretung.

Art. 18.

In Krankheitsfällen wird nach Anleitung von Art. 335 des Obligationenrechtes verfahren.

Art. 19.

Im Todesfälle wird die Besoldung bis zum Ende des laufenden und darüber aushin noch für ein weiteres Vierteljahr

III. Abteilung.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 20.

Bei der Festsetzung der neuen Besoldungen auf Grund dieser Ordnung werden die bisherigen Dienstjahre angerechnet.

Art. 21.

Die neuen Besoldungen und Entschädigungen gelten vom 1. Januar 1918 an mit Ausnahme der Besoldungen der Lehrlinge, welche erst vom Frühjahr 1918 (dem entsprechenden Zeitpunkt des Eintrittes) an gelten und der neu festgesetzten Sitzungsgelder und Stundenentschädigung, welche erst vom 1. Januar 1919 an zur Ausrichtung gelangen.

